

Satzung des Senioren Computer Club Norderstedt

§1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Senioren Computer Club Norderstedt e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein will seinen Mitgliedern, älteren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Norderstedt und Umgebung (Zielgruppe 60 plus) den Umgang mit Computern und dem Internet erschließen und vorhandene Kenntnisse vertiefen.

Der Verein organisiert und fördert die Weiterbildung seiner Mitglieder bei der Arbeit mit unterschiedlichen Computersystemen. Er bringt seinen Mitgliedern den Umgang mit Computern, Hard- und Software, sowie dem Internet näher.

Er fördert die Altersfürsorge u.a. durch regelmäßige Treffen und Gründungsfest.

Der Verein sieht sich nicht im Wettbewerb mit der VHS oder gewerblichen Computerschulen, sondern fördert die Weiterbildung des erworbenen Wissens.

Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und religiös unabhängig.

Rahmen und Grenzen sind in den ersten fünf Artikeln der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland beschrieben: Menschenwürde, Gleichheitsrechte, Bekenntnis-, Meinungs- und Pressefreiheit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.0. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, können im Rahmen der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel ersetzt werden.

3.2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Finanzen

Die für die Ausstattung und aufgabenorientierte Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel kommen aus:

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- Spenden finanzieller oder materieller Art von Mitgliedern oder anderen Personen / Firmen.
- Einnahmen aus Publikationen, u.a.
- Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Finanzen ist der / die Schatzmeister/in verantwortlich.

Zur Kontrolle werden zwei Kassenprüfer/Innen gewählt, die jährlich eine Kassenprüfung durchführen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis informieren.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat. Frauen und Männer, die diese Altersgrenze noch nicht erreicht haben, können dem Verein mit Zustimmung des Vorstandes beitreten. Ein Recht auf Aufnahme besteht gesetzlich nicht.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist auf Aufnahmeformular schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Nach Bestätigung, beginnt die Mitgliedschaft mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein finanziell und materiell. Sie können als Gäste am Clubleben teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung muss durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod des Mitglieds,
schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung zum Ende des Kalenderhalbjahres,
Streichung aus der Mitgliederliste,
Ausschluss.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten allgemeinen Grundsätzen menschlichen Miteinanders nicht entspricht. Den Vorschlag für den Ausschluss unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet. Bis zur Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

7. Mitglieder, die länger als ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

8. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

9. Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Beitrages selber fest, er darf den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag nicht unterschreiten.

10. Die Beitragsordnung kann die Verpflichtung zu zusätzlichen Zahlungen an Dritte als Leistungserbringer vorsehen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Einladungen erfolgen auf Beschluss des Vorstands, sie sind den Mitgliedern mit der vorgesehenen Tagesordnung per e-Mail einen Monat vor den Versammlungen zuzustellen. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung beschließen soll, ist die beabsichtigte Änderung im Wortlaut anzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder per e-Mail - unter Angabe der Gründe - die Einberufung beim Vorstand beantragen. Die Einladungsfrist kann auf 14 Tage abgekürzt werden.

Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Nur für Änderungen der Satzung und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mitgliederversammlungen sind ermächtigt Vereinsordnungen zu beschließen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer / in und der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§8 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender / in
- 2. Vorsitzender / in
- Schatzmeister / in
- Schriftführer / in

• und Beiräten. Die Anzahl der Beiräte wird in Abhängigkeit von den zu lösenden Aufgaben vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden gemeinsam die / der Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende und die / der Schatzmeister / in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Die Arbeit des Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
Für eine Funktion gewählt ist das Mitglied, das den höchsten Stimmenanteil erhalten hat.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Gesamtvorstandes, spätestens nach 27 Monaten.
Nachwahlen oder Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit. Gleiches gilt für
Kassenprüfer / Innen.

Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse der
Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Schriftführer / in und der / dem Vorsitzenden
zu unterzeichnen sind.

Einmal jährlich erstatten der Vorsitzende und der / die Schatzmeister / in auf einer
Mitgliederversammlung Bericht über die geleistete Arbeit, den Kassenstand und die
anstehenden Aufgaben.

§ 9 Satzungsänderung / Auflösung

9.0. Über Satzungsänderung oder Auflösung beschließt eine Mitgliederversammlung.

9.1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus
formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

9.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines
steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote
Kreuz, Ortsverein Norderstedt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für
gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach
Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Gerichtsstand /Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Norderstedt.

Norderstedt, den 30. März 2008